

## Satzung

### zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) der §§ 2, 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. September 2004 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ folgende Satzung:

## § 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ vom 13.08.2007, veröffentlicht im Amtsblatt 06/07 vom 04.09.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur GS-EWS, veröffentlicht im Amtsblatt 07/09 vom 01.12.2009, in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur GS-EWS, veröffentlicht im Amtsblatt 03/2012 vom 01.07.2012 wird wie folgt geändert:

**§ 3 - Grundgebühr** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (QN) der verwendeten Wasserzähler berechnet.  
Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

→

Satzung  
zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
(GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit  
Nenndurchfluss

	Zählergröße QN Nenndurchfluss	Grundpreis (Brutto)	
		Euro/Monat	Euro/Jahr
bis	2,5 m <sup>3</sup> /h - QN 2,5	9,90	118,80
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h - QN 6,0	23,76	285,12
über	10,0 m <sup>3</sup> /h - QN 10,0	39,60	475,20

(2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grund-  
stücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum  
(Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

	Nutzraumgröße	Grundpreis (Brutto)	
		Euro/Monat	Euro/Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup>	9,90	118,80
bis	10,0 m <sup>3</sup>	16,83	201,96
über	10,0 m <sup>3</sup>	24,75	297,00

§ 4 - **Einleitungsgebühr** erhält folgende Fassung:

- (1) u. (2) bleibt unverändert  
 (3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in  
 die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige  
 Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück  
 verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren  
 auf **1,52 Euro/m<sup>3</sup>** Abwasser.  
 Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder  
 sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder  
 Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer  
 dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der  
 üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten  
 Abwässer entsprechen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

ausgefertigt  
Buttelstedt, den 21. April 2016

  
Engel  
Verbandsvorsitzende

